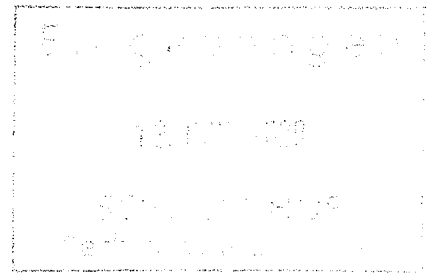
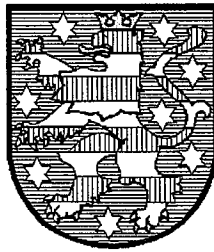


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch
den Richter Dr. Rook als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **30. September 2020** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31.01.2017 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.
- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

I.

1. Der am 01.01.1990 in Paktia geborene Kläger ist afghanischer Staatsbürger, verheiratet, gehört zur Volksgruppe der Pashtunen und ist islamisch-sunnitischen Glaubens.

Er stellte am 22.09.2015 einen Asylantrag und gab hierbei an, am 04.09.2015 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein.

Im Rahmen der Anhörung am 13.09.2016, auf deren Niederschrift Bezug genommen wird, gab er zu Protokoll, dass seine Familie - insbesondere sein Vater und Onkel, später aber auch der Kläger selbst - ab 2013 immer wieder Drohbriefe der Taliban erhielt, da sie mit ausländischen Firmen Geschäfte gemacht habe. Insbesondere habe seine Firma LKW und Kräne an ausländische Firmen vermietet. Aus Angst habe der Kläger in Kabul gewohnt und seine Familie nur im Schutze der Dunkelheit besucht. 2014 sei ein Onkel von den Taliban erschossen worden. Seine Eltern, Brüder und Schwestern lebten weiterhin in Afghanistan. Auch das Familienunternehmen werde vom Vater weiter betrieben. Firmensitz ist nach wie vor in Kabul.

2. Mit angegriffenem Bescheid vom 31.01.2017 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (1.), des subsidiären Schutzes (2.) und eines Abschiebeverbotes ab (3.). Zudem wurde in diesem Bescheid die Abschiebung nach Afghanistan angedroht (4.) und ein dreißig monatiges Einreiseverbot verhängt (5.). Der Bescheid wurde dem Kläger ausweislich der Zustellungsurkunde am 15.02.2017 zugestellt.

II.

Gegen diesen Bescheid ließ der Kläger unter dem 21.02.2017, welche am 23.02.2017 einging, Klage vor dem Verwaltungsgericht Meiningen erheben und in der mündlichen Verhandlung vom 12.08.2020 beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes vom 21.02.2017 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen und den vorgenannten Bescheid aufzuheben, soweit er dem entgegensteht,

höchst hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote bezüglich Afghanistan nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen und den vorgenannten Bescheid aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Zur Begründung ließ er auf sein bisheriges Vorbringen Bezug nehmen. Zudem habe der Kläger in Afghanistan eine Frau und sechs Kinder. Er selbst habe im Rahmen der Tätigkeit für das Familienunternehmen nicht nur Baumaschinen vermietet sondern auch selbst Bauarbeiten vorgenommen. Außerdem sei der Kläger homosexuell und habe dies auch seiner öffentlichen Umgebung offenbart. Seine Homosexualität sei ihm erst nach seiner Heirat im Alter von 18 Jahren bewusst geworden. Wegen seiner sexuellen Orientierung sei der Kläger auch schon in Afghanistan erpresst worden.

Für die Beklagte hat das Bundesamt

Klageabweisung

beantragt und zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 06.01.2020 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Der mit Klageerhebung gestellte Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wurde mit Beschluss vom 04.07.2020, auf welchen Bezug genommen wird, bewilligt und Rechtsanwalt Dr. Scheibenhof dem Kläger beigeordnet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die Behördenakten (1 Heftung) sowie die Erkenntnisquellen Afghanistan (Stand 26.08.2020), sowie die Ergänzung zur Erkenntnisquellenliste Covid-19 Afghanistan mit dem Stand vom 24.09.2020, auf welche die Beteiligten mit Schreiben vom 11.08.2020 hingewiesen worden sind. Die Akten und Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung.

In der Sitzung vom 30.09.2020 wurde der Kläger informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage ist zulässig, insbesondere fristgemäß erhoben worden. Sie ist aber unbegründet. Der Bescheid der Beklagten vom 31.01.2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat nach der Sach- und Rechtslage im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ihn als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylG anzuerkennen.

1. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylG, da sowohl ein Verfolgungsgrund als auch eine Verfolgungshandlung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung des Klägers bei seiner Rückkehr befürchten lassen.
 - a. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder

wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und keiner der Ausschlussgründe nach § 3 Abs. 2 AsylG vorliegt. Die Flüchtlingseigenschaft des § 3 AsylG setzt damit eine Verfolgungshandlung im Sinne einer Menschenrechtsverletzung (§ 3a AsylG) voraus, die von bestimmten Akteuren (§ 3 c AsylG) ausgehen muss und auf bestimmten Verfolgungsgründen (§ 3b AsylG) beruht.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die oben genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich drohen. Ob eine Gefahr i. S. d. § 3 Abs. 1 S. 1 AsylG droht, ist im Rahmen einer Prognoseentscheidung festzustellen. Der bei der Eintrittswahrscheinlichkeit zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Dieser stellt bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf eine tatsächliche Gefahr ab (vgl. EGMR, U. v. 28.02.2008 – 37201/06 –, juris, Os Nr. 2); was dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht (VG München, U. v. 10.05.2017 – M 17 K 17.31308 –, juris, Rn. 19, m.w.N.). Eine solche beachtliche, d. h. überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, U. v. 20.02.2013 – 10 C 23/12 –, juris, Rn. 32). Die in diesem Sinne erforderliche Abwägung bezieht sich damit nicht allein auf das Element der Eintrittswahrscheinlichkeit, sondern auch auf das Element der zeitlichen Nähe des befürchteten Ereignisses; ebenso ist die Schwere des befürchteten Eingriffs in die Betrachtung einzubeziehen (VGH BW, U. v. 06.03.2012 – A 11 S 3070/11 –, juris, Rn. 17).

Es ist dabei Sache des jeweiligen Schutzsuchenden darzulegen, dass in seinem Falle die tatsächlichen Grundlagen für eine Schutzgewährung, insbesondere also ein Verfolgungsschicksal und eine (noch) anhaltende Gefährdungssituation gegeben sind. Eine Glaubhaftmachung derjenigen Umstände, die den eigenen Lebensbereich des Asylbewerbers betreffen, erfordert insofern einen substantiierten, im Wesentlichen widerspruchsfreien und nicht wechselnden Tatsachenvortrag, der geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen, und der auch mit den objektiven Umständen in Einklang zu bringen ist. Der Asylsuchende hat seine guten Gründe für eine ihm drohende Verfolgung unter Angabe genauer Einzelheiten und in sich stimmig zu schildern (BVerwG, B. v. 26.10.1989 – 9 B 405/89 –, juris, Rn. 8; ThürOVG, U. v. 02.07.2013 – 3 KO 222/09 –, juris, Rn. 44).

Zu Gunsten eines vorverfolgt ausgereisten Asylbewerbers gilt nach Art. 4 Abs. 4 Anerkennungsrichtlinie die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Den in der Vergangenheit liegenden Umständen wird Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beigemessen (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür vorzulegen, dass sich verfolgungsbegründende bzw. schadensstiftende Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften (ThürOVG, U. v. 28.11.2013 – 2 KO 185/09 –, juris, Rn. 48). Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 20.02.2013 – 10 C 23/12 –, BVerwGE 146, 67-89, juris, Rn. 17).

b. Gemessen an diesem Maßstab ist der Kläger Flüchtling im Sinne von § 3 AsylG.

Zwar begründet sich der Anspruch nicht aus der Tätigkeit des Klägers für das Bauunternehmen seines Vaters und Onkels, welches unter anderem die Natotruppen als Auftraggeber gehabt haben soll. Dem Kläger droht selbst bei Wahrunterstellung seines dazugehörigen Vortrags keine Verfolgung mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit, da sowohl sein Onkel als auch sein Vater nach wie vor an den gleichen Orten in Afghanistan leben und das Unternehmen weiter betreiben. Wenn sich die Gefährdung durch die Taliban auf die in führender Position in diesem Unternehmen tätigen Personen richten würde, wie der Kläger es behauptet, dann wären Vater und Onkel des Klägers solcher Verfolgung ausgesetzt. Da dies nicht der Fall ist, drohte auch dem Kläger bei seiner Rückkehr nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit solche Verfolgung. Überdies hat das das Gericht erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt der Einlassung des Klägers. So berichtete er zunächst, die Drohbriefe der Taliban nie gesehen zu haben und, dass sein Vater ihm diese nicht gezeigt, sondern nur gesagt habe, er, der Kläger, müsse künftig vorsichtig sein. Später aber gab er zu verstehen, selbst Drohbriefe erhalten zu haben und benannte auch genaue Inhalte dieser angeblich erhaltenen Briefe.

Der Kläger ist jedoch wegen seiner Homosexualität Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG: Der Kläger hat zur vollen Überzeugung des Gerichts dargelegt, dass er sich zum männlichen Geschlecht hingezogen fühlt. Frauen hingegen übten für ihn gar keinen Reiz aus. So habe er auch keine sexuellen Kontakte zu Frauen gehabt, seitdem er in Deutschland ist, sondern lediglich zu Männern. Der Kläger hat nachvollziehbar erläutert, wie er seine Homosexualität in Afghanistan im Rahmen des Cricket-Sports entdeckt und später mit mehreren Partnern ausgelebt

hat und konnte auch glaubhaft einen Vorfall schildern, bei dem er mit seinem damaligen Gefährten beim Geschlechtsakt überrascht und anschließend erpresst wurde. Insoweit kann der Kläger zudem die Wirkung des Art. 4 Abs. 4 Anerkennungsrichtlinie für sich in Anspruch nehmen. Die Vernehmung des Zeugen Jens Benker hat zudem zur vollen Überzeugung des Gerichts geführt, dass der Kläger auch in Deutschland seine homosexuelle Identität lebt.

Das Gericht ist von der Glaubhaftigkeit der Ausführungen des Klägers überzeugt. Zwar hat er sein Verfolgungsschicksal und seine Homosexualität in der Anhörung beim Bundesamt noch nicht angegeben. Hierzu hat er aber in der mündlichen ausgeführt, dass er bei der Anhörung nicht den Mut hatte, über dieses Thema zu sprechen. Zudem sei ihm nicht bewusst gewesen, dass man in Deutschland als Lebenspartner gleichgeschlechtlich zusammenleben kann. Diese Ausführungen sind insoweit glaubhaft, als es für Afghanen grundsätzlich ein Tabu darstellt, über Sexualität zu sprechen, und das Eingeständnis, homosexuell zu sein, nahezu undenkbar ist. Erscheinung und Verhalten des Klägers unterstreichen zudem die Überzeugung des Gerichts weiter.

Dem Kläger droht aus diesem Grund mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung in Form von physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), aber auch diskriminierender staatlichen Maßnahmen (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG) durch den afghanischen Staat aber auch durch nicht staatlicher Akteure wie etwa den Taliban aufgrund seiner Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Homosexuellen:

So kennt die afghanische Verfassung kein Diskriminierungsverbot aufgrund der sexuellen Orientierung (Amnesty International, Anfragebeantwortung v. 28.10.2019 an das VG Wiesbaden, S. 3; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Afghanistan v. 29.06.2018, S. 305; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 18.05.2018, S. 16). Vielmehr sieht das am 15.02.2018 in Kraft getretene afghanische Strafgesetzbuch in seinen Artikeln 645 und 649 ein Verbot gleichgeschlechtlichen Geschlechtsverkehrs vor (sog. „Tafkhez“ bzw. „Mosahiqah“; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Afghanistan v. 29.06.2018, S. 305). Vorgesehen sind Haftstrafen von bis zu zwei Jahren, in schweren Fällen sogar mehr. Nach der Scharia könnte gar die Todesstrafe als Höchststrafe verhängt werden (Amnesty International, Anfragebeantwortung v. 28.10.2019 an das VG Wiesbaden, S. 2; EASO, Country Guidance: Afghanistan, v. 01.06.2019, S. 66; vgl. zu letzterem auch Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Afghanistan v. 29.06.2018, S. 305). Die Taliban sollen 2015 zwei

Männer und einen Teenager wegen des Vorwurfs der Homosexualität zu Tode verurteilt haben (Amnesty International, Anfragebeantwortung v. 28.10.2019 an das VG Wiesbaden, S. 3; EASO, Country Guidance: Afghanistan, v. 01.06.2019, S. 66). Daneben soll es auch seitens des Staates zur Verhängung von Haftstrafen gekommen sein (Amnesty International, Anfragebeantwortung v. 28.10.2019 an das VG Wiesbaden, S. 7).

Generell werde Homosexualität weiterhin als unislamisch angesehen und gesellschaftlich stark tabuisiert (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 30.08.2018, S. 101; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Afghanistan v. 29.06.2018, S. 305). Auch sähen sich Homosexuelle Diskriminierungen, Misshandlungen und Verhaftungen gegenüber (EASO, Country Guidance: Afghanistan, v. 01.06.2019, S. 66; UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 30.08.2018, S. 101; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Afghanistan v. 29.06.2018, S. 305; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 18.05.2018, S. 16 und v. 02.09.2019, S. 18). Beispielsweise hätten Homosexuelle auch allenfalls begrenzten Zugang zu medizinischer Versorgung, könnten wegen ihrer sexuellen Orientierung entlassen oder enteignet sowie zu sexuellen Gefälligkeiten gedrängt werden (EASO, Country Guidance: Afghanistan, v. 01.06.2019, S. 66; UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 30.08.2018, S. 101). Dem könnten sie lediglich dadurch entgehen, dass sie ihre sexuelle Identität verleugnen und unterdrücken, auf von ihren Familien arrangierte Ehen eingehen und nur mit ihrem Ehepartner Geschlechtsverkehr sowie Kinder haben würden (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 30.08.2018, S. 101).

Während es zum einen keinen spezifischen rechtlichen Schutz der afghanischen Regierung gegen Diskriminierung oder Belästigung aufgrund der Geschlechtsidentität oder der sexuellen Ausrichtung gibt, sieht das afghanische Strafrecht zudem eine Strafmilderung für Täter vor, die einen nahen Angehörigen aufgrund einer gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlung „zur Ehrverteidigung“ umbringen (EASO, Country of Origin Information Report Afghanistan – Individuals targeted under societal and legal norms, Dezember 2017, S. 63 f.). Das österreichische Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl führt ergänzend aus, dass Gespräche über Sexualität, sexuelle Bedürfnisse und sexuelle Probleme in der afghanischen Gesellschaft kein akzeptiertes Gesprächsthema sind und dieses Thema geheim gehalten wird. Zwischen Ehepartnern wird ein

solches Gespräch als negativ, beschämend und böse betrachtet. Afghanische Eltern schämen sich, mit ihrem Nachwuchs über Sexualität zu sprechen und an afghanischen Schulen wird keine Sexualekunde unterrichtet. Es besteht eine niedrige soziale Toleranz gegenüber Personen mit einer sexuellen Orientierung oder Genderidentität außerhalb der erwarteten Normen der Heterosexualität. Ein solches Bekenntnis ist ein soziales Tabu und wird als unislamisch betrachtet (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Afghanistan vom 13.11.2019, S. 325). Wegen der vorstehenden Umstände führt auch die Schweizerische Flüchtlingshilfe Homosexuelle als besonders gefährdet auf (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update vom 12.09.2018, S. 12).

In Ansehung dieser Erkenntnisse ist von einer beachtlich wahrscheinlichen Verfolgungsgefahr für Personen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung in Afghanistan auszugehen (so auch BayVGH, B. v. 14.08.2017 - 13a ZB 17.30807 -; VG Bremen, U. v. 25.02.2020 - 4 K 1174/17 -; VG Würzburg, U. v. 28.08.2019 - W 9 K 19.30942 -; VG Dresden, U. v. 22.08.2019 - 11 K 1351/16.A -; VG Hamburg, U. v. 14.12.2017 - 4 A 8009/16 -; alle zitiert nach juris). Von dieser Verfolgungsgefahr ist nach Auffassung des Gerichts auch der Kläger betroffen, da er bereits aufgrund seines Auftretens, als homosexuell wahrgenommen wird.

Unter Zugrundelegung der aktuellen Erkenntnismittellage ist der afghanische Staat nicht in der Lage oder nicht willens, Schutz vor Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure zu bieten.

Für den Kläger besteht in Afghanistan auch keine Möglichkeit eines internen Schutzes nach § 3e AsylG, weil die Verfolgungsgefahr landesweit besteht.

Nach alledem war dem Kläger der Flüchtlingsstatus zuzuerkennen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es im Hinblick auf § 30 RVG nicht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat

12.12.

nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez. Dr. Rook